



Merkblatt Hunde

Kennzeichnung der Hunde

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen (SRL Nr. 848 § 2). Die Angaben über den gekennzeichneten Hund und dessen Besitzer werden durch die Identitas AG in einer Datenbank erfasst. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.amicus.ch.

Meldepflicht

Der erste Schritt zum Hundehalter

Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen **als erstes** bei der Gemeindeverwaltung **ihres Wohnortes versprechen** und sich in der **AMICUS-Datenbank erfassen lassen**. Anschliessend werden dem Hundehalter die Login-Daten von AMICUS automatisch per Post zugestellt. Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden. Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Vorsprache bei der Gemeinde, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.

Registrierung

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter bei dem der Hund geboren wurde, gechipt werden. Die Implantierung des Mikro-chips sowie die Registrierung in der AMICUS Datenbank müssen **durch einen Tierarzt erfolgen**.

Adressänderung

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung innert 10 Tagen bei der **Gemeinde des neuen Wohnortes** melden.

Besitzerwechsel (Handänderung)

Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der Tierhalter verpflichtet, diese Meldung innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich der Hundehalter dazu selbständig **auf www.amicus.ch einloggen** und die Mutation erfassen. Der Tierhalter muss sowohl die **Abgabe**, die **Übernahme**, als auch den **Tod** eines Hundes melden.

Bezugsbehörde

Die Hundesteuer wird gemäss Gesetz des Kantons Luzern durch die Gemeinde Ettiswil veranlagt und in Rechnung gestellt.

Kontaktadresse:

Gemeindeverwaltung Ettiswil
Hundesteuern
6218 Ettiswil

☎ Telefon 041 984 13 20

@ E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch

Steueransätze (SRL Nr. 849 § 6)

- Die Steuer beträgt für einen Hund 120 Franken.
- Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.

Steuerbefreiung

Steuerbefreit sind nur diejenigen Halterinnen und Halter von Hunden, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Luzern erfüllen. (Für die in § 8 Absatz 1f bis h des Gesetzes aufgezählten Hunde muss ein Nachweis durch die Halterin oder Halter gebracht werden).